

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00428 vom 21. Mai 2025**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2023.00428](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00428)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00428 du 21 mai 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00428 del 21 maggio 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

bis

IVG).

Sie

sind

ermessensweise

auf

Fr.

1'000.--

anzusetzen

und

ausgangsgemäss

der

unterliegenden

Beschwerdegegnerin

aufzuerlegen.

Damit

wird

das

Gesuch

des

Beschwerdeführers

um

unentgeltliche

Prozessführung

gegenstandslos. 7.2

Besteht  
ein  
Zusammenhang  
zwischen  
Untersuchungsmangel  
seitens  
der  
Verwaltung  
und  
der  
Notwendigkeit,  
eine  
Gerichtsexpertise  
anzuordnen,  
können  
die  
Kosten  
eines  
Gerichtsgutachtens  
der  
Verwaltung  
auferlegt  
werden.  
Dies  
ist  
unter  
anderem  
der  
Fall,  
wenn  
die  
Verwaltung  
zur  
Klärung

der  
medizinischen  
Situation  
notwendige  
Aspekte  
unbeantwortet  
gelassen  
oder  
auf  
eine  
Expertise  
abgestellt  
hat,  
welche  
die  
Anforderungen  
an  
eine  
medizinische  
Beurteilungsgrundlage  
nicht  
erfüllt  
(BGE  
140  
V  
70  
E.  
6.1  
mit  
Hinweisen).  
Das  
Bundesgericht  
gelangte  
mit

Urteil  
vom  
**E. 4**  
August  
2023  
zum  
Schluss,  
die  
Sache  
sei  
zur  
Einholung  
ergänzender  
medizinischer  
Auskünfte  
an  
das  
kantonale  
Gericht  
zurückzuweisen,  
da  
konkrete  
Indizien  
vorlägen,  
welche  
gegen  
die  
Zuverlässigkeit  
des  
von  
der  
Beschwerdegegnerin  
eingeholten  
psychiatrischen

Gutach tens  
vom  
26.  
Mai  
2021  
sprächen  
(Urk.  
1  
E.  
6.3  
und  
**E. 7**  
der  
Verordnung  
über  
die  
Gebühren,  
Kosten  
und  
Entschädigungen  
vor  
dem  
Sozialversicherungsgericht  
(GebV  
SVGer)  
den  
Zeitaufwand  
und  
die  
Barauslagen. Dem  
Beschwerdeführer  
ist  
aufgrund  
seines

Obsiegens  
eine  
Prozessentschädigung  
zuzusprechen,  
womit  
sein  
Gesuch  
um  
Gewährung  
der  
unentgeltlichen  
Rechtsvertretung  
gegenstandslos  
wird.  
Rechtsanwalt  
Lorenz  
Ineichen ,  
welche r  
mit  
Urteil  
vom  
21.  
Oktober  
2022  
als  
unentgeltliche r  
Rechtsvertreter  
de s  
Beschwerdeführer s  
bestellt  
worden  
war  
(Urk.  
2/ 32 ),

wurde  
für  
seinen  
Aufwand  
im  
Beschwerdeverfahren  
mit  
der  
Prozess- Nr.  
IV.2021.00762  
bereits  
eine  
Entschädigung  
aus  
der  
Gerichtskasse  
in  
der  
Höhe  
von  
Fr.  
2'800.--  
(inkl.  
Barauslagen  
und  
MWSt  
von  
**E. 7.3**  
Nach  
§  
34  
Abs.  
1  
GSVGer

hat  
die  
obsiegende  
Partei  
Anspruch  
auf  
Ersatz  
der  
Parteikosten.  
Die  
Höhe  
der  
gerichtlich  
festzusetzenden  
Entschädigung  
bemisst  
sich  
nach  
der  
Bedeutung  
der  
Streitsache,  
der  
Schwierigkeit  
des  
Prozesses  
und  
dem  
Mass  
des  
Obsiegens,  
jedoch  
ohne  
Rücksicht

auf  
den  
Streitwert  
(§  
34  
Abs.  
3  
GSVGer).  
Als  
weitere  
Bemessungskriterien  
nennt  
§  
**E. 7.7**  
% )  
ausbezahlt.  
In  
diesem  
Umfang  
ist  
ihm  
eine  
Parteientschädigung  
zuzusprechen.  
Für  
seinen  
zusätzlichen  
Aufwand  
im  
Verfahren  
mit  
der  
Prozess-Nr.  
IV.2023.00428

ist  
ihm  
sodann  
eine  
Prozessentschädigung  
von  
Fr.  
1'000.--  
(inkl.  
Barauslagen  
und  
MWSt  
von  
8.1  
% )  
zuzusprechen . Die  
Beschwerdegegnerin  
ist  
daher  
zu  
verpflichten ,  
dem  
als  
unentgeltliche r  
Rechtsvertreter  
des  
Beschwerdeführer s  
bestellten  
Rechtsanwalt  
Lorenz  
Ineichen,  
Zürich,  
eine  
Parteientschädigung

von

total

Fr.

3 '

**E. 8**

00.--

(inkl.

Barauslagen

und

MWS T )

zu

bezahlen,

wovon

sie

der

Kasse

des

Sozialversicherungsgerichts

des

Kantons

Zürich

Fr.

2'800.--

als

Ersatz

der

im

Verfahren

Nr.

IV.2021.00762

bereits

an

den

unentgeltlichen

Rechtsvertreter  
ausgerichteten  
Parteientschädigung  
zu  
erstatten  
hat.  
Rechnung  
und  
Einzahlungsschein  
werden  
de r  
Ersatzpflichtigen  
nach  
Eintritt  
der  
Rechtskraft  
zugestellt. 5 .  
Zustellung  
gegen  
Empfangsschein  
an: - Rechtsanwalt  
Lorenz  
Ineichen - Sozialversicherungsanstalt  
des  
Kantons  
Zürich,  
IV-Stelle - Bundesamt  
für  
Sozialversicherungen sowie  
an: - Gerichtskasse  
(im  
Dispositiv  
nach  
Eintritt

der  
Rechtskraft) 6 .  
Gegen  
diesen  
Entscheid  
kann  
innert  
30  
Tagen  
seit  
der  
Zustellung  
beim  
Bundesgericht  
Beschwerde  
eingereicht  
werden  
(Art.  
82  
ff.  
in  
Verbindung  
mit  
Art.  
90  
ff.  
des  
Bundesgesetzes  
über  
das  
Bundesgericht,  
BGG).  
Die  
Frist

steht  
während  
folgender  
Zeiten  
still:  
vom  
siebenten  
Tag  
vor  
Ostern  
bis  
und  
mit  
dem  
siebenten  
Tag  
nach  
Ostern,  
vom  
15.  
Juli  
bis  
und  
mit  
dem  
15.  
August  
sowie  
vom  
18.  
Dezember  
bis  
und  
mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismit tel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer  
Rechtsvertretung  
zu  
enthalten;  
der  
angefochtene  
Entscheid  
sowie  
die  
als  
Beweismittel  
angerufenen  
Urkun den  
sind  
beizulegen,  
soweit  
die  
Partei  
sie  
in  
Händen  
hat  
(Art.  
42  
BGG). Sozialversicherungsgericht  
des  
Kantons  
Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin PhilippMuraro

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.